Bekanntgabe

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend die 2. Abbaugenehmigung für das Kernkraftwerk Philippsburg Block 1 (2. AG KKP 1)

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) hat mit Schreiben vom 21.12.2017 nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt, die 2. Abbaugenehmigung zum Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 zu erteilen.

Da dieses Vorhaben der EnKK in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Die aus dem Vorhaben 2. AG KKP 1 resultierenden umweltrelevanten Wirkungen wurden bereits durch die Umweltverträglichkeitsprüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung (1. SAG) KKP 1 vollständig und abdeckend berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Maßgeblich ist das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010

(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Stuttgart, 08.10.2018 gez. Nagel
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg